

RS Vwgh 2003/9/19 2000/12/0274

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.2003

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §21 Abs1 Z3 idF 1992/314;

GehG 1956 §21 Abs3 idF 1995/522;

Rechtssatz

Wurde durch die Absolvierung der Sommerkurse an einer USamerikanischen sowie an einer österreichischen Universität durch die Tochter des Beamten im Beschwerdefall tatsächlich eine Verkürzung der Studiendauer bewirkt, erschiene ein Ersatz der dafür getätigten Aufwendungen nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes der Billigkeit im Sinne des § 21 Abs. 3 GehG 1956 zu entsprechen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120274.X04

Im RIS seit

28.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at